

FR_GERICHTE 608 2019 263 vom 18. November 2019

FR Kantonsgericht, 2019-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2019_263

FR: FR_GERICHTE 608 2019 263 du 18 novembre 2019

IT: FR_GERICHTE 608 2019 263 del 18 novembre 2019

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 27. September 2019 gegen den Einspracheentscheid vom 23. August 2019 ist durch den Beschwerdeführer frist- und formgerecht bei der örtlich und sachlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die Ausgleichskasse zu Recht auf seine Einsprache nicht eingetreten ist. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit dem vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 23. August 2019 ist die Ausgleichskasse auf die "Einsprache" vom 16. August 2019 nicht eingetreten. Da im Rahmen der Beurteilung einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid nur dieser Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet, nicht aber der zugrunde liegende materielle Streit, ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzig zu prüfen, ob die Ausgleichskasse zu Recht einen Nichteintretensentscheid erlassen hat. Folglich ist auf die materiellen Vorbringen des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

E. 2.2

Die Ausgleichskasse begründet den Nichteintretensentscheid vom 23. August 2019 damit, dass die Schadenersatzverfügungen bereits am 4. Juni 2019 erlassen worden seien und nicht erst am 17. Juli 2019, wie vom Beschwerdeführer behauptet. Die "Einsprache" vom 16. August 2019 sei damit zu spät erhoben worden. Mit dieser Argumentation verkennt die Ausgleichskasse, dass sich der Beschwerdeführer schriftlich mit Eingabe vom 3. Juli 2019 – und bereits zuvor mit E-Mails vom 11. Juni 2019 und 24. Juni 2019 – gegen die Schadenersatzverfügungen vom 4. Juni 2019 zur Wehr gesetzt hat. Diesen Ein-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 gaben kann ohne Zweifel der Wille des Beschwerdeführers entnommen werden, die erlassenen Schadenersatzverfügungen nicht zu akzeptieren. Damit ist spätestens die Eingabe vom 3. Juli 2019, mit welcher der Beschwerdeführer die Ausgleichskasse darum ersuchte, ihm gestützt auf die übermittelten Lohndaten des Jahres 2018 eine korrigierte Gesamtabrechnung betreffend die Jahre 2017 und 2018 zuzustellen, als Einsprache im Sinne von Art. 52 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) zu qualifizieren (vgl. KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 52 N. 36 f.).

E. 2.3

Weiter ist festzustellen, dass die Ausgleichskasse die Schadenersatzverfügungen vom

E. 2.4

Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer gegen die Schadenersatzverfügungen vom

E. 4

Aufgrund des hier zur Anwendung kommenden Grundsatzes der Kostenlosigkeit des Verfahrens (Art. 61 lit. a ATSG) sind keine Gerichtskosten zu erheben. Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet. (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse C. _____ vom 23. August 2019 wird aufgehoben und die Angelegenheit an diese zurückgewiesen, damit sie auf die rechtzeitig erhobene Einsprache auch formell eintrete und diese materiell behandle. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 18. November 2019/dki Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.